

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Nummer:

15

vom:

2024-01-26

Autor:

Andrea Tinti

Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle unsere Kunden

### Das Haushaltsgesetz 2024

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, die mit dem Haushaltsgesetz 2024<sup>1</sup> eingeführt wurden.

#### 1 Inhalt

1 Inhalt.....	1
2 Einkommen aus abhängiger Arbeit – Steuerfreie Sachbezüge für 2024.....	2
3 Ersatzsteuer von 5% auf Produktivitätsprämien für 2024.....	2
4 Senkung der Fernsehgebühr RAI für 2024.....	2
5 Änderung der MwSt.-sätze für Baby- und Damenhygieneprodukte.....	2
6 Ermäßigter MwSt.-satz für Pellets nur für die Monate Januar und Februar 2024.....	3
7 Aufwertung Beteiligungen und Baugrundstücke.....	3
8 Ersatzsteuer (“cedolare secca”) von 26% für Kurzzeitvermietung.....	3
8.1 Steuereinbehalt von Seiten der Vermittler.....	3
9 Veräußerung von Immobilien, für welche der “Superbonus” in Anspruch genommen wurde - Berechnung der Mehrerlöse.....	4
10 Gemeindeimmobiliensteuer “IMU” 2023 Veröffentlichung der Beschlüsse bis zum 15.1.2024.....	5
11 Neue Regelungen bezüglich der Fristen für die Eingabe und Veröffentlichung der Beschlüsse bezüglich Gemeindeimmobiliensteuer (IMU).....	5
12 Verkäufe von Gütern an Touristen (Privatpersonen) aus Nicht-EU-Ländern.....	5
13 Anpassung der Bestände.....	6
14 Immobilien, welche Gegenstand von Eingriffen mit "110% Superbonus" Förderung sind - Überprüfung der Einreichung der Änderungserklärung.....	7
15 Erhöhung Steuereinbehalt auf sogenannte “sprechende” Überweisungen auf 11% ab dem 1.3.2024.....	7
16 Versicherungsagenten: Pflicht der Anwendung des Steuereinhaltes ab dem 1.4.2024.....	7
17 Neuerungen bei IVIE und IVAFE.....	8
18 Besteuerung von dinglichen Nutzungsrechten.....	8
19 Veräußerung von Edelmetallen.....	8
20 Fahrzeuge aus San Marino und Vatikanstadt.....	8
21 INPS- und INAIL-Guthaben: Ab dem 1.7.2024 gelten neue Regeln für die Verrechnung im F24.....	8

1 Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 303 vom 29.12.2023 – S.O. 40/L

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

22 Verbot ab dem 1.7.2024 der Verrechnung in F24 für Subjekte mit Steuerrollen über 100.000.....	9
23 Schließung und Eröffnung von neuen Mehrwertsteurnummern.....	9
24 Verpflichtung für italienische Unternehmen zur Versicherung gegen Katastrophenereignisse.....	10
25 ISCRO-Zulage für Subjekte der Separatverwaltung INPS.....	10
26 Ausschluss von Staatsanleihen von der ISEE.....	10
27 Ausgabenermächtigung für das Sabatini-ter für 2024.....	11
28 Verlängerung des Treibstoffbonus für den Straßengüterverkehr auf die Ausgaben im Juli 2022.....	11

## 2 Einkommen aus abhängiger Arbeit – Steuerfreie Sachbezüge für 2024

Beschränkt auf das Steuerjahr 2024 tragen folgende Beträge bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.000 €<sup>2</sup> nicht zur Bildung des Einkommens aus abhängiger Arbeit bei:

- der Wert der an die Arbeitnehmer übertragenen Güter und erbrachten Dienstleistungen;
- die den Arbeitnehmern von den Arbeitgebern gezahlten oder erstatteten Beträge für die Zahlung der Strom-, Gas- und Wasserkosten für den privaten Hausgebrauch sowie auch für die Erstattung der Ausgaben für Miete für die Erstwohnung oder für die Darlehenszinsen für die Erstwohnung.

Für Arbeitnehmer mit steuerlich abhängigen Kindern<sup>3</sup>, einschließlich unehelicher, anerkannter Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, erhöht sich der genannte Höchstbetrag auf 2.000 €.

Für die Anhebung des Freibetrages auf 2.000 € ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mitteilt, dass er anspruchsberechtigt ist, indem er die Steuernummer der Kinder angibt<sup>4</sup>.

## 3 Ersatzsteuer von 5% auf Produktivitätsprämien für 2024

Die Ersatzsteuer auf die Einkommensteuer IRPEF und die regionalen und kommunalen Zuschläge auf Produktivitätsprämien<sup>5</sup>, die im Jahr 2024 gezahlt werden, wird auf 5 %<sup>6</sup> gesenkt.

Die Steuer wird, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet, auf leistungsabhängige Prämien mit variabler Höhe angewandt, deren Auszahlung mit Produktivitäts-, Rentabilitäts-, Qualitäts-, Effizienz- und Innovationssteigerungen verbunden ist, sowie für Beträge, die in Form einer Beteiligung am Unternehmensgewinn gezahlt werden, bis zu einer Obergrenze von 3.000 €. Diese Bestimmung betrifft Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die im Jahr vor dem Jahr des Bezugs Lohneinkünfte von 80.000 € nicht überschritten haben.

## 4 Senkung der Fernsehgebühr RAI für 2024

Für das Jahr 2024 ist eine Reduzierung der RAI-Gebühr für den privaten<sup>7</sup> Gebrauch von 90€ auf 70€<sup>8</sup> vorgesehen.

## 5 Änderung der MwSt.-sätze für Baby- und Damenhygieneprodukte

Der ermäßigte MwSt.-Satz von 5%<sup>9</sup> für bestimmte Damenhygiene- und Kinderpflegeprodukte<sup>10</sup> wurde abgeschafft und auf 10%<sup>11</sup> angehoben, während der MwSt.-Satz für Kindersitze nun

2 Art. 1, Absatz 16 – Beträge, die von den Bestimmungen des Artikels 51, Absatz 3, erster Teil des dritten Satzes der TUIR abweichen, wonach der Wert der übertragenen Güter und erbrachten Dienstleistungen nicht zur Bildung des Einkommens aus abhängiger Arbeit beiträgt, wenn der Gesamtbetrag im Steuerzeitraum nicht mehr als 258,23 € beträgt

3 Ex Art. 12, Absatz 2 des TUIR

4 Art. 1, Absatz 17

5 gemäß Art. 1, Absatz 182, des Gesetzes Nr. 208/2015

6 Art. 1, Absatz 18

7 Im Sinne des Art. 1, Absatz 40, des Gesetzes Nr. 232/2016

8 Art. 1, Absatz 19

9 Art. 1, Absatz 45

10 Mit Änderungen und Ergänzungen in der Tabelle A, Teil II-bis des VPR 633/72 der Nummern: 1-quinques) und 1-sexies)

11 Mit Änderungen und Ergänzungen in der Tabelle A, Teil III des VPR 633/72: *Umformulierung von Nr. 65) Milch in Pulverform oder flüssig für Säuglinge oder Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Malzextrakte; Zubereitungen für die Ernährung von Kindern zu diätetischen oder kulinarischen Zwecken auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem*

22% beträgt.

## **6 Ermäßigter MwSt.-satz für Pellets nur für die Monate Januar und Februar 2024**

Der ermäßigte MwSt.-satz von 10% für Pellets wird um 2 Monate bis Ende Februar 2024<sup>12</sup> verlängert (dann 22%).

## **7 Aufwertung Beteiligungen und Baugrundstücke**

Es wird erneut die Möglichkeit gewährt, die Anschaffungskosten<sup>13</sup> für:

- bebaute und landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum, Nießbrauch, Oberflächenrecht und Erbpacht;
- Beteiligungen im Eigentum oder Nießbrauch, auch wenn sie an regulierten Märkten oder multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, neu festzulegen.

Die Grundstücke und Beteiligungen müssen am 1.1.2024 im privaten Eigentum (und nicht im Unternehmensvermögen) von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften und Berufsverbänden sowie nichtkommerziellen Einrichtungen sein.

Für die Neubewertung bis zum 30.6.2024 sind folgende Schritte erforderlich:

- Erstellung und Beglaubigung des Schätzgutachtens;
- Zahlung der Ersatzsteuer in Höhe von 16% in einer einzigen Zahlung oder in höchstens 3 gleich hohen Jahresraten; auf die auf die erste Rate folgenden Raten sind Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr zu zahlen.

## **8 Ersatzsteuer (“cedolare secca”) von 26% für Kurzzeitvermietung**

Für Einkommen aus Kurzzeitmietverträgen (mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen), sofern man für die Anwendung der Ersatzsteuer (“cedolare secca”)<sup>14</sup> optiert, wird nun die Ersatzsteuer von 26%<sup>15</sup> angewandt. Für eine einzige kurzzeitig vermietete Wohnung kann in der Steuererklärung vom Steuerpflichtigen die Ersatzsteuer von 21% angewandt werden.

Bei Vorhandensein von mehr als einer vermieteten Immobilie wird daher der höhere Satz von 26% auf die Mieteinnahmen der zweiten, dritten und vierten vermieteten Wohnung angewandt (festgelegt bleibt aber, dass die betreffende Regelung für kurzfristige Mietverträge für höchstens 4 Wohnungen zulässig ist).

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass:

- für "nicht kurze" Mieten, bei Anwendung der Pauschalbesteuerung, weiterhin der Satz von 21% für alle vermieteten Immobilien gilt;
- die Anhebung des Satzes auf 26% nur bei Vermietung von mindestens 2 Wohnungen vorgesehen ist; bei der kurzfristigen Vermietung einer einzigen Wohnung bleibt also weiterhin der Satz von 21% anwendbar;
- bei Vorhandensein von mehr als einer kurzfristig vermieteten Wohnung mit Anwendung der Pauschalbesteuerung der Steuerpflichtige frei wählen kann, auf welche Immobilie er den Steuersatz von 21 % anwenden möchte; diese Wahl muss in der Steuererklärung getroffen werden.

### **8.1 Steuereinbehalt von Seiten der Vermittler**

Vermittler und Internetportale solcher Wohnungen haben von den für den Eigentümer kassierten Mieten eine verrechenbare Quellensteuer einzubehalten. Diese bleibt unverändert und beträgt 21%.

Es wurde auch klargestellt, dass die oben genannte Quellensteuer als Vorauszahlung zu be-

*Gehalt an Kakao von weniger als 50% an Gewicht, und Einfügung der folgenden neuen Nummern: 114. (1) absorbierende Produkte und Tampons, die zum Schutz der weiblichen Hygiene bestimmt sind; Menstruationstassen und 114.2) Babywindeln*

<sup>12</sup> Art. 1, Absatz 46

<sup>13</sup> Art. 1, Absätze 52-53

<sup>14</sup> gemäß Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes 14.03.2011, Nr. 23

<sup>15</sup> Art. 1, Absatz 63

trachten ist<sup>16</sup>.

## 9 Veräußerung von Immobilien, für welche der "Superbonus" in Anspruch genommen wurde - Berechnung der Mehrerlöse

Bekanntlich<sup>17</sup>, ist im Falle der Veräußerung einer Immobilie durch eine Privatperson:

- der Mehrerlös zu besteuern wenn:
  - die Veräußerung innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb, der Errichtung oder der Schenkung (im letzteren Fall läuft die Fünfjahresfrist ab dem Datum des Erwerbs durch den Schenker) der Immobilie erfolgt;
  - sich die Veräußerung auf Bauland bezieht;
- der Mehrerlös nicht zu besteuern wenn:
  - die Veräußerung nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Erwerb, der Errichtung oder der Schenkung (im letzteren Fall läuft die Fünfjahresfrist ab dem Datum des Erwerbs durch den Schenker) der Immobilie erfolgt;
  - die übertragene Immobilie durch Erbschaft erworben oder während des überwiegenden Teils des Zeitraums zwischen dem Erwerb oder der Errichtung und der Übertragung als Hauptwohnsitz des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen genutzt wurde.

Der Mehrerlös ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Besteuerungszeitraum erhaltenen Verkaufspreis und dem ursprünglichem Kaufpreis bzw. den Herstellungskosten des veräußerten Gutes, zuzüglich aller sonstigen mit dem Gut verbundenen Kosten<sup>18</sup>.

Die genannten Vorschriften gelten weiterhin, mit Ausnahme für jene Immobilien, die Gegenstand von Arbeiten waren, die durch den so genannten "Superbonus"<sup>19</sup>, begünstigt wurden und diese Arbeiten zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.<sup>20</sup> Selbige können steuerlich relevante Mehrerlöse erzielen.<sup>21</sup> Auch für diese neue "Kategorie" von Immobilien gilt, dass sie ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind wenn:

- sie durch Erbschaft erworben wurden;
- sie während des überwiegenden Teils von 10 Jahren bzw. während des überwiegenden Teils des Zeitraums, der der Übertragung vorausgeht, wenn dieser weniger als 10 Jahre beträgt, als Hauptwohnsitz des Verkäufers oder seiner Familienangehörigen genutzt wurde.

Für diese neue "Kategorie" von Immobilien<sup>22</sup>, wurden spezifische Modalitäten zur Berechnung des steuerpflichtigen Mehrerlöses festgelegt, je nach Abschluss der Arbeiten.

- Wenn die Arbeiten vor weniger als 5 Jahren abgeschlossen wurden und wenn:
  - der Steuerpflichtige den 110%igen Steuerabzug in Anspruch genommen und sich für den Rechnungsabzug oder die Abtretung des Guthabens<sup>23</sup>, entschieden hat, sind die Aufwendungen für die genannten Maßnahmen bei der Ermittlung der inhärenten Kosten des abgetretenen Gutes nicht zu berücksichtigen;
  - sich der Steuerpflichtige stattdessen dafür entschieden hat, den 110%igen Abzug direkt in seiner Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, dürften die neuen Bestimmung<sup>24</sup> nicht anwendbar sein und die Kosten für die durchgeführten Arbeiten können ebenfalls zu den inhärenten Kosten gezahlt werden.
- Wenn die Arbeiten vor mehr als 5 Jahren abgeschlossen wurden und wenn:
  - der Steuerpflichtige den 110%igen Steuerabzug in Anspruch genommen und sich

16 Art. 63, Absatz 1 Buchstabe b) – Integration zum Absatz 5 des Art. 4 des Gesetzesdekretes Nr. 50/2017

17 Art. 67, Abs. 1, Buchstabe b) des TUIR

18 Art. 68, Abs. 1 des TUIR

19 Gemäß Artikel 119 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020.

20 Änderung Artikel 67 Abs. 1 Buchstabe b) TUIR und Einfügung eines neuen Unterabsatzes b-bis) in denselben Artikel

21 Art. 1, Abs. 64-66

22 Änderung Artikel 68 Absatz 1 TUIR

23 Gemäß Art. 121, Gesetzesdekrets Nr. 34/2020

24 Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf den Fall des Rechnungsabzuges und der Abtretung des Guthabens

- für den Rechnungsrabatt oder die Abtretung des Guthabens<sup>25</sup>, entschieden hat, können die Aufwendungen für die genannten Maßnahmen bei der Ermittlung der inhärenten Kosten des abgetretenen Gutes zu 50% berücksichtigt werden;
- der Steuerpflichtige sich stattdessen dafür entschieden hat, den 110%igen Abzug direkt in seiner Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, dürften die neuen Bestimmung<sup>26</sup> nicht anwendbar sein und die Kosten für die durchgeführten Arbeiten können ebenfalls zu den inhärenten Kosten gezahlt werden.

Für die oben genannten Immobilien, für die der Superbonus in Anspruch genommen wurde und die nicht vor mehr als 10 Jahren abgeschlossen wurden, ist außerdem vorgesehen, dass, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Verkaufes und dem Zeitpunkt des Kaufs oder der Errichtung mehr als 5 Jahre vergangen sind, der Kaufpreis oder die Baukosten gemäß ISTAT neu bewertet werden.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der durch die Anwendung der oben beschriebenen neuen Methoden ermittelte Veräußerungsgewinn einer Ersatzsteuer von 26 % unterliegt.<sup>27</sup>

Die oben genannten Änderungen gelten ab dem 1.1.2024.

## **10 Gemeindeimmobiliensteuer "IMU" 2023 Veröffentlichung der Beschlüsse bis zum 15.1.2024**

Abweichend von den regulären Fristen<sup>28</sup>, ausschließlich bezogen auf die Beschlüsse und Verordnungen bezüglich der Gemeindeimmobiliensteuer des Jahres 2023, werden selbige wirksam, wenn sie bis zum 30.11.2023 in dem Portal "*Federalismo Fiscale*" eingegeben worden sind und innerhalb 15.1.2024 auf demselben Portal veröffentlicht werden.<sup>29</sup>

Sollte sich aus der Gemeindeimmobiliensteuer, die auf Grundlage der neuen Beschlüsse (bis zum 15.01.2024 veröffentlichten) berechnet wurde und der bis zum 18.12.2023 gezahlten (berechnet aufgrund der damaligen Regelungen) eine Differenz ergeben, so kann:<sup>30</sup>

- eine dadurch entstandene höhere Schuld ohne Strafen und Zinsen innerhalb 29.2.2024 nachgezahlt werden;
- ein dadurch entstandenes Guthaben zurückgefordert werden.

## **11 Neue Regelungen bezüglich der Fristen für die Eingabe und Veröffentlichung der Beschlüsse bezüglich Gemeindeimmobiliensteuer (IMU)**

Ab dem Jahr 2024 werden im Falle, dass die Fristen für die Eingabe (14.10.) und die Veröffentlichung (28.10.) der Beschlüsse auf dem Portal "*Federalismo Fiscale*" auf einen Samstag oder Sonntag fallen, diese Fristen auf den nächsten darauf folgenden Arbeitstag verlängert.

## **12 Verkäufe von Gütern an Touristen (Privatpersonen) aus Nicht-EU-Ländern**

Was den Verkauf von Gütern an Touristen (Privatpersonen) aus Nicht-EU-Ländern für einen Gesamtbetrag von mehr als 154,94 € (einschließlich MwSt.) betrifft, so sehen die MwSt.- Vorschriften<sup>31</sup> vor, dass diese Personen in Italien Gegenstände ohne Anwendung der MwSt. oder mit dem Recht auf Erstattung der gezahlten MwSt. erwerben können, sofern:

- der Tourist eine Privatperson mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Nicht-EU-Land ist;
- die gekauften Waren für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind;
- die Waren innerhalb des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Geschäft

25 Gemäß Art. 121, Gesetzesdekrets Nr. 34/2020

26 Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf den Fall des Rechnungsrabattes und der Abtretung des Guthabens

27 Gemäß Art. 1, Abs. 496 des Gesetzes Nr. 266/2005

28 Gemäß Art. 13, Abs. 15-ter des Gesetzesdekrets Nr. 201/2011

29 Art. 1, Abs. 72

30 Art. 1, Abs. 73

31 Art. 38-quater, DPR Nr. 633/72

stattfind, die EU verlassen.

Ab dem Jahr 2024 wird die oben genannte Grenze von 154,94 € auf 70 € gesenkt<sup>32</sup>.

### 13 Anpassung der Bestände

Jene Gewerbetreibende, die die internationalen Rechnungslegungsstandards für die Erstellung ihrer Jahresabschlüsse nicht übernehmen, so genannte "OIC-Anwender", können ihre Eröffnungsbestände (an Fertigerzeugnissen, Handelswaren, Roh- und Hilfsstoffen sowie Halbfertigerzeugnissen<sup>33</sup>) an die tatsächliche Bestandssituation anpassen<sup>34</sup>. Die Möglichkeit der Anpassung bezieht sich bis zum 30.9.2023, womit es die Anfangsbestände zum 1.1.2023 betrifft.

Die Berichtigung kann folgendermaßen vorgenommen werden:

- durch die teilweise oder vollständige Herabsetzung der mengen- oder wertmäßigen Eröffnungsbestände, welche höher als die effektiven Bestände sind.
- durch die Eintragung von bisher nicht erfassten Beständen (die Erfassung von früher zu niedrig angesetzten Bestandswerten ist hingegen nicht zulässig, da dies eine "reine Neubewertung" darstellen würde).

Die Änderung der Bestände muss in der Steuererklärung für den Steuerzeitraum 2023 - Formular "REDDITI 2024" - berichtet werden.

Im Falle der Eliminierung von Eröffnungsbeständen ist folgende Zahlung zu leisten:

- der Mehrwertsteuer, die auf der Grundlage des Durchschnittsmehrwertsteuersatzes von 2023 ermittelt und auf den eliminierten Wert angewandt wird, korrigiert um einen Zuschlagskoeffizienten, der in einem eigenen Erlass für die verschiedenen Tätigkeiten festgelegt wird.
  - Dieser Durchschnittsmehrwertsteuersatz wird im Verhältnis:
    - der MwSt. auf die betrieblichen Tätigkeiten, abzüglich der MwSt. auf die Lieferung der abschreibbaren Gegenstände und
    - dem Umsatz aus der Geschäftstätigkeit ermittelt.
- der Ersatzsteuer in der Höhe von 18%, berechnet für die Zwecke der Einkommensteuer (IRPEF und IRES) und der IRAP, welche auf der Grundlage der Differenz zwischen dem für die Mehrwertsteuer berechneten Betrag (eliminiertes Wert, multipliziert mit dem vorgenannten Zuschlagskoeffizienten) und dem Wert der eliminierten Anfangsbestände berechnet wird.

Im Falle der Erfassung von Anfangsbeständen ist folgende Zahlung zu leisten:

- einer Ersatzsteuer in der Höhe von 18 % auf den eingeschriebenen Wert (für die Mehrwertsteuer ist kein Betrag zu entrichten).

Die geschuldete Mehrwertsteuer und Ersatzsteuer ist in zwei gleichen Raten an folgenden Terminen einzuzahlen:

- die erste Rate bis zum Ablauf der Frist der Saldozahlung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 2023;
- die zweite Rate bis zum Ablauf der Frist für die Zahlung der zweiten bzw. einzigen Rate der Einkommensteuervorauszahlung für das Steuerjahr 2024.

Die Nichtbezahlung der vorgenannten Beträge führt nicht zum Verfall dieser Vergünstigungen, sondern zu einer Erfassung in den Steuerrollen der nicht gezahlten und noch zu zahlenden Beträge, zuzüglich von Zinsen und Strafen.

Die zu tätige Ersatzsteuer ist für die Zwecke der Einkommensteuer und der damit verbundenen Zuschläge, sowie der IRAP nicht abzugsfähig.

32 Art. 1, Abs. 77

33 Art. 92 des konsolidierten Einkommenssteuergesetzes (TUIR) - nicht erwähnt sind Vorräte gemäß Art. 93 des TUIR, d.h. Eröffnungsbestände in Bezug auf Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr

34 Art. 1, Abs. 78-85

Für die Anpassung der Bestände sind keine Strafen vorgesehen.

Die neuen Werte:

- werden ab 2023 sowohl für gesetzliche als auch für steuerliche Zwecke anerkannt;
- dürfen von den Steuerbehörden für Vorhaltungszwecke, die sich auf Steuerzeiträume von vor 2023 beziehen, nicht berücksichtigt werden.

Die Anpassung hat keine Auswirkung auf die bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024 (1.1.2024) zugestellten Vorhaltungsprotokolle und mitgeteilten Bescheide.

#### **14 Immobilien, welche Gegenstand von Eingriffen mit "110% Superbonus" Förderung sind - Überprüfung der Einreichung der Änderungserklärung**

Wenn Bauarbeiten zu einer Änderung der Katasterwerte der von den Arbeiten betroffenen Immobilieneinheit geführt haben, ist die "Erklärung der Änderung der Werte der Immobilie"<sup>35</sup> einzureichen.

Bei Immobilien, die Gegenstand von Eingriffen mit "110% Superbonus"<sup>36</sup> sind, prüft die Steuerbehörde die Auswirkungen auf die Gebäudekatastereintragung der Immobilie<sup>37</sup>, ob es Auswirkungen auf die Rendite der Immobilie gegeben hat.

In den Fällen, in denen die "Erklärung der Änderung der Werte der Immobilie" nicht eingereicht wurde, wird die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine entsprechende Mitteilung<sup>38</sup> übermitteln.

#### **15 Erhöhung Steuereinbehalt auf sogenannte "sprechende" Überweisungen auf 11% ab dem 1.3.2024**

Ab dem 1.3.2024 wird der Steuereinbehalt, den die Banken und die italienische Post bei der Überweisung für Ausgaben<sup>39</sup>, für die der Auftraggeber den Steuerabzug für Arbeiten zur Wiedergewinnung und zur Energieeinsparung in Anspruch nehmen will, von 8% auf 11%<sup>40</sup> erhöht.

#### **16 Versicherungsagenten: Pflicht der Anwendung des Steuereinbehaltes ab dem 1.4.2024**

Ab dem 1.4.2024 fällt die Befreiung von der Anwendung des Steuereinbehaltes<sup>41</sup> für Provisionen, der Versicherungsagenten<sup>42</sup> für direkt an Versicherungsunternehmen erbrachte Dienstleistungen, der Versicherungsvermittler für ihre Geschäfte mit Versicherungsunternehmen und der Generalagenten von öffentlichen Versicherungsunternehmen oder deren Tochtergesellschaften, die Dienstleistungen in gegenseitiger Exklusivität an Versicherungsunternehmen erbringen.

Diese Provisionen unterliegen ab dem 1.4.2024 dem Steuereinbehalt von 23% auf der Bemessungsgrundlage von 50 % (bzw. 20 %, wenn der Vermittler den Auftraggeber, Hauptverpflichteten oder Bevollmächtigten darüber informiert, dass er ständig Arbeitnehmer oder Dritte beschäftigt).

#### **17 Neuerungen bei IVIE und IVAFE**

Folgende Neuerungen wurden eingeführt<sup>43</sup>:

- die Erhöhung des Hebesatzes der IVIE<sup>44</sup> von 0,76% auf 1,06%;
- die Festsetzung des Hebesatzes der IVAFE auf 4% auf die effektiven Werte der Fi-

35 Art. 1, Abs. 1 e 2 DM Nr. 701/94

36 Art. 119, DL Nr. 34/2020

37 Art. 1, Abs. 86

38 Art. 1, Abs. 87

39 Art. 25 DL 78/2010

40 Art. 1, Abs. 88

41 Art. 1, Abs. 89-90

42 Siehe Art. 25-bis, Abs. 5 DPR 600/73

43 Art. 1, Abs. 91

44 Art. 19, Abs. 15 DL Nr. 201/2011

nanzprodukte pro Jahr, wenn diese in Staaten oder Gebieten mit privilegierter Steuerregelung gehalten werden, dies festgelegt durch den Ministerialerlass vom 4.5.99<sup>45</sup>.

## 18 Besteuerung von dinglichen Nutzungsrechten

Die sonstigen Einkünfte<sup>46</sup> beinhalten, zusätzlich zu den Einkünften aus der Gewährung von Fruchtgenussrechten an Immobilien, auch jene, die aus Errichtung von realen Nutzungsrechten<sup>47</sup> resultieren.

## 19 Veräußerung von Edelmetallen

Der Mehrerlös der sich aus der Veräußerung von Edelmetallen<sup>48</sup> ergibt, wird bei fehlender Dokumentation des Kaufpreises, als 100% (anstatt der zuvor geltenden 25%<sup>49</sup>) des Verkaufspreises betrachtet.

## 20 Fahrzeuge aus San Marino und Vatikanstadt

Es ist vorgesehen, die Regelung, die für den Kauf von Fahrzeugen innerhalb der EU gilt, auf Kraftfahrzeuge, Motorräder und ihre Anhänger, auch neue, die in Italien eingeführt und aus der Republik San Marino und der Vatikanstadt stammen<sup>50</sup>, auszuweiten. Für deren Zulassung oder spätere Umschreibung muss der italienische Käufer zusammen mit dem Antrag eine Kopie des Vordruckes F24 Elide beifügen, das sich auf die Zahlung der Mehrwertsteuer bezieht, die bei der ersten innerstaatlichen Übertragung geleistet wurde.

## 21 INPS- und INAIL-Guthaben: Ab dem 1.7.2024 gelten neue Regeln für die Verrechnung im F24.

Ab dem 1.7.2024 besteht auch für die Verwendung von Sozialversicherungsguthaben zur Verrechnung mittels Vordruck F24 die Verpflichtung, ausschließlich die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen<sup>51</sup> zu nutzen. Die Verwendung ist ab dem zehnten Tag nach Einreichung der Erklärung, aus der das Guthaben hervorgeht<sup>52</sup>, zugelassen.

Die Verrechnung der INPS-Guthaben jeglicher Höhe kann ab den folgenden Zeitpunkten erfolgen, die je nach Subjekt unterschiedlich sind<sup>53</sup>:

- Nicht-landwirtschaftlicher Arbeitgeber:
  - ab dem 15. Tag nach Ablauf der monatlichen Frist für die telematische Übermittlung der Lohndaten und der zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Informationen, aus denen das Guthaben resultiert, oder ab dem 15. Tag nach ihrer Übermittlung (bei Verspätung) bzw.
  - ab dem Datum der Benachrichtigung über passive Berichtigungshinweise.
- Landwirtschaftlicher Arbeitgeber, der den einheitlichen landwirtschaftlichen Beitrag für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zahlt:
  - ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung, die sich auf die Erklärung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte bezieht, aus der das Guthaben entsteht.
- Selbständiger, der in der Handwerker- und Kaufleuteversicherung (IVS) oder in der Separatverwaltung INPS eingetragen ist:
  - ab dem 10. Tag nach der Einreichung der Einkommensteuererklärung, aus der das Guthaben hervorgeht.

Die Verrechnung ist, bezüglich der Vergütungen, die zur Beitragszahlung an die separate

45 Art. 19 Abs. 20-bis DL n. 201/2011

46 Laut Art. 67, Abs. 1, Buchstabe h) des italienischen Steuergesetzes (TUIR)

47 Art. 1, Abs. 92, Buchstabe a) und b)

48 Art. 1, Abs. 92, Buchstabe c)

49 Es wurden folgende Worte abgeschaffen « 25 per cento del » Art. 68, Abs. 7, Buchstabe d) des italienischen Steuergesetzes TUIR

50 Laut Art. 1, Abs. 9 und 9-bis von Gesetzesdekret Nr. 262/2001

51 Ergänzung von Art. 37, Abs. 49-bis von Gesetzesdekret Nr. 223/2006

52 Art. 1, Abs. 94, Buchstabe a), 95 und 96

53 Abs. 1-bis von Art. 17 von Gesetzesvertretendes Dekret. n. 241/97

Verwaltung unterliegen, für Unternehmen als Auftraggeber ausgeschlossen-

Die Verrechnung von INAIL-Guthaben jeglicher Höhe kann durchgeführt werden, sofern die feststehenden, liquiden und fälligen Guthaben in den Archiven der INAIL registriert sind<sup>54</sup>.

## **22 Verbot ab dem 1.7.2024 der Verrechnung in F24 für Subjekte mit Steuerrollen über 100.000**

Ab dem 1.7.2024<sup>55</sup> ist der Verrechnung von Steuer- und Sozialbeitragsguthaben im Vordruck F24 für Subjekte nicht mehr erlaubt, die in den Steuerlisten eingetragene Steuerschulden und zugehörige Nebenkosten oder Vollstreckungsbescheide beim Steuerkonzessionär laufen haben, deren Gesamtbetrag 100.000 Euro übersteigt und für welche<sup>56</sup>:

- die Zahlungsfristen abgelaufen sind und noch Zahlungen ausständig sind bzw,
- keine Aussetzungsmaßnahmen vorliegen.

Der Verbot zur Verrechnung entfällt nach der vollständigen Behebung der beanstandeten Verstöße.

## **23 Schließung und Eröffnung von neuen Mehrwertsteuernummern**

Die Steuerpflichtigen<sup>57</sup>:

- denen das Finanzamt eine Verordnung mitgeteilt hat, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beendigung der MwSt.-position in Bezug auf den Tätigkeitszeitraum feststellt (fehlende tatsächliche Ausübung der Tätigkeit, Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten und Vorliegen bestimmter Risikoprofile);

und

- die in den vorhergehenden 12 Monaten die Schließung der MwSt.-position mitgeteilt haben

können nach der Schließungsverordnung eine neuen MwSt.-position beantragen, sei es als Einzelunternehmer, Freiberufler oder gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer Körperschaft, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, aber

- nur nach vorheriger Ausstellung einer Bürgschaftspolice oder Bankgarantie für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Ausstellungsdatum und in Höhe von mindestens 50.000 Euro;
- nur durch Zahlung der Geldstrafe von 3.000 Euro.

## **24 Verpflichtung für italienische Unternehmen zur Versicherung gegen Katastropheneignisse**

Unternehmen mit rechtlichem Sitz in Italien und solche mit rechtlichem Sitz im Ausland, aber mit fester Niederlassung in Italien und Eintragungspflicht Firmenregister, müssen bis zum 31.12.2024 Versicherungsverträge abschließen, die Schäden<sup>58</sup> an Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Maschinen, industriellen und kommerziellen Ausstattungen, die durch Naturkatastrophen und Katastropheneignisse wie Erdbeben, Überschwemmungen, Erdstöße, Überflutungen und Hochwasser<sup>59</sup> verursacht werden können, abdecken.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird bei der Gewährung von Beiträgen, Subventionen oder finanziellen Begünstigungen aus öffentlichen Mitteln berücksichtigt, auch im Hinblick auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Kalamität - und Katastropheneignissen

54 Neu Abs. 1-ter von Art. 17 von Gesetzesvertretendes Dekret. n. 241/97

55 Art. 1, Abs. 94, Buchstabe b) und Abs. 96

56 Einführung des neuen Abs. 49-quinquies Art. 37 von Gesetzesdekret Nr. 223/2006

57 Art. 1, Abs. 99 - Einführung des neuen Abs. 15-bis.3 zu Art. 35 des Präsidialdekrets DPR 633/72

58 Die Bestimmungen beziehen sich auf die in Artikel 2424, Abschnitt 1, Sektion Aktiva, Punkt B-II, Nr. 1), 2) und 3) des ZGB genannten Vermögenswerte

59 Art. 1, Abs. 101

vorgesehen sind<sup>60</sup>.

## 25 ISCRO-Zulage für Subjekte der Separatverwaltung INPS

Ab dem Jahr 2024 wird die Regelung der außerordentlichen Zulage ISCRO<sup>61</sup>, für die in der separate Verwaltung der INPS eingetragenen Subjekte die freiberufliche Tätigkeiten<sup>62</sup> ausüben, eingeführt. Die oben genannten Subjekte müssen insbesondere die folgenden Erfordernisse erfüllen:

- a) keine Direktrente beziehen und nicht in einer anderen Form der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sein;
- b) nicht Empfänger der Eingliederungsbeihilfe gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 48/2023 sein;
- c) im Jahr vor der Antragstellung ein Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt haben, das weniger als 70 % des durchschnittlichen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit der letzten zwei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung beträgt;
- d) im Jahr vor der Antragstellung ein Einkommen von höchstens 12.000 € angegeben haben, das jährlich auf der Grundlage der Veränderung des ISTAT-Indexes gegenüber dem Vorjahr neu bewertet wird;
- e) Sie müssen ihre Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet haben;
- f) sie müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Jahren eine MwSt.-position für die Tätigkeit haben, die zur Eintragung in das aktuelle Sozialversicherungssystem ermächtigt hatte.

Die Anforderungen der Buchstaben a) und b) müssen auch während des Bezugs der ISCRO erfüllt sein.

Um in den Genuss der gegenständlichen Zulage zu kommen, muss der Interessierte bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Inanspruchnahme einen elektronischen Antrag beim INPS einreichen. Die betreffende Zulage beträgt halbjährlich 25 % des durchschnittlichen Einkommens aus freiberuflicher Tätigkeit, das in den zwei Jahren vor dem Jahr der Antragstellung gemeldet wurde. Sie wird in sechs Monatsraten gezahlt, führt nicht zur Anrechnung fiktiver Beiträge und darf nicht mehr als 800 € pro Monat und nicht weniger als 250 € pro Monat betragen. Um die Kosten zu decken, die sich aus der Anerkennung der fraglichen Zulage ergeben, ist ab 2024 eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,35 % für Freiberufler vorgesehen, die in der INPS-Separatverwaltung eingetragen sind (der Satz wird also 26,07 % betragen).

## 26 Ausschluss von Staatsanleihen von der ISEE

Bei der Ermittlung des ISEE ist bis zu einem Gesamtwert von 50.000 € der Ausschluss<sup>63</sup>

- von Staatsanleihen<sup>64</sup>;
- Finanzprodukte für die Sammlung von Ersparnissen mit staatlich garantierter Rückzahlungsverpflichtung.

## 27 Ausgabenermächtigung für das Sabatini-ter für 2024

Um die Kontinuität der Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten, sind für das Jahr 2024 100 Millionen Euro für die Finanzierung im Rahmen des sogenannten Sabatini-ter vorgesehen.

## 28 Verlängerung des Treibstoffbonus für den Straßengüterverkehr auf die Ausgaben im Juli 2022

Der Treibstoffbonus für die Ausgaben für den Transport Güter auf Rechnung Dritter<sup>65</sup> wur-

60 Art. 1, Abs. 102

61 Art. 1, Abs. 142-155

62 Art. 53, Abs 1 des Einheitstextes zu den Einkommenssteuern DPR 917/1986

63 Art. 1, Abs. 183

64 Art. 3 DPR Nr. 398/2003

65 Art. 14, Abs. 1, Bstb. a), DL n. 144/2022, sog. Hilfsverordnung "Decreto Aiuti-ter"

de auf die im Juli 2022<sup>66</sup> getragenen Ausgaben ausgedehnt (vorgesehener Budget 20 Millionen Euro).

Dieser Bonus wird in Form einer Steuergutschrift von bis zu 12 % der getätigten Ausgaben zugunsten von Unternehmen anerkannt die:

- in der Güterbeförderung mit Fahrzeugen mit einer Bruttonutzlast von mindestens 7,5 Tonnen tätig sind und
- im Verzeichnis der Transportfirmen auf Rechnung Dritter eingetragen sind<sup>67</sup>.

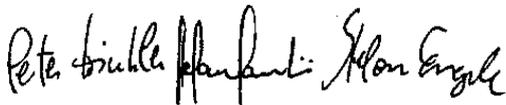
Der gegenständliche Bonus<sup>68</sup>:

- kann mit dem Formular F24 verrechnet werden, und es gelten die folgenden Grenzen:
  - 2.000.000 € pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben allgemein<sup>69</sup>;
  - 250.000 € pro Jahr für die Guthaben die im Quader RU der Einkommenssteuerklärung REDDITI<sup>70</sup> anzugeben sind;
- wird für die Zwecke der Einkommenssteuern IRPEF, IRES und der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP besteuert;
- ist für die Zwecke der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen und negativen Komponenten relevant ist<sup>71</sup>;
- steht zusammen mit anderen Begünstigungen zu, die sich auf dieselben Kosten beziehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



66 Art. 1, Abs. 296

67 gemäß Artikel 24-ter Absatz 2 Buchstabe a) Nummer 1 Leg.Dekrets Nr. 504/95

68 In Anbetracht der ausdrücklichen Nichtanwendung von Artikel 14 Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 144/2022

69 gemäß Artikel 34 des Gesetzes Nr. 388/2000

70 gemäß Artikel 1, c. 53 des Gesetzes Nr. 244/2007

71 gemäß den Artikeln 61 und 109 Absatz 5 TUIR